

Gebührensatzung für das Medienzentrum der Stadt Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl 1993, S. 264), zuletzt geändert mit Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl 2004, S. 272), folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Bayreuth erhebt für die gebrauchsmäßige Überlassung von Medien und Geräten Gebühren und Auslagen (Benutzungsgebühren).

§ 2

Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühr für die gebrauchsmäßige Überlassung von Medien beträgt für maximal zwei Wochen und je Einheit:

1. 16 mm-Film/Videokassetten	5,00 €
2. Tonträger	3,00 €
3. Medienpakete, OHP Folien, Diareihen	3,00 €
4. Elektronische Datenträger (CD-ROM, DVD,...)	5,00 €

(2) Die Gebühr für die gebrauchsmäßige Überlassung von Geräten beträgt für maximal eine Woche:

1. Filmprojektor	20,00 €
2. Abspiel- und Aufnahmegeräte (Video, DVD usw.)	15,00 €
3. TV-/EDV-Monitor	20,00 €
4. Camcorder (digital, analog)	30,00 €
5. Schnittsystem	50,00 €
6. Projektionsgeräte (analog) Diaprojektor, OHP-Projektor usw.	20,00 €
7. Tonwiedergabegeräte (CD-Player usw.)	10,00 €
8. Fotokameras (analog, digital)	30,00 €
9. mobile Verstärkeranlage	20,00 €

10. Projektoren (Beamer)	75,00 €
11. Leinwand (nach Größe)	5,00 - 15,00 €
12. Zubehör (Tisch, Stativ usw.)	5,00 €

(3) Bei längerer Überlassung bzw. Überschreitung der vereinbarten Nutzungsdauer erhöht sich die Gebühr entsprechend.

(4) Bei Versand der Medien bleibt die Beförderungsdauer bei der Ermittlung der Überlassungszeit außer Ansatz.

(5) Für Projektoren gem. Abs. 2 Nr. 10 ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 350,00 € zu hinterlegen. Diese wird von Entleihern, die nach § 3 Abs. 1 und 2 von der Gebühr befreit sind, nicht erhoben.

(6) An Auslagen werden erhoben:

1. Versandkosten und
2. Kosten des Trägermaterials für Mitschnitte und Kopien.

§ 3

Gebührenbefreiung

(1) Von der Entrichtung der Gebühren gem. § 2 sind befreit:

1. öffentliche Schulen sowie staatl. anerkannte/genehmigte Ersatzschulen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl 2000, S. 272)
2. die Universität Bayreuth
3. die Städtische Musikschule Bayreuth
4. Fachhochschulen im Stadtgebiet Bayreuth
5. sonstige Bildungseinrichtungen und Dienststellen der Stadt Bayreuth, des Bezirkes Oberfranken und des Freistaates Bayern.

(2) Gebühren nach § 2 werden nicht erhoben, wenn die Medien und Geräte überlassen werden für:

1. Veranstaltungen der vorschulischen Kindererziehung in nach Art. 8 des Bayerischen Kindergartengesetzes anerkannten oder vorläufig anerkannten Kindergärten,
2. Veranstaltungen der Jugendbildung nach § 11 Abs. 3 Ziff. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), wenn sie von nach § 75 KJHG anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe durchgeführt werden,

3. Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, soweit deren Träger kommunale Körperschaften oder gemeinnützig wirkende juristische Personen sind,
4. Veranstaltungen der Jugendbildung, deren Träger der Stadtjugendring oder eine ihm angeschlossene Jugendgruppe ist,
5. Veranstaltungen, die der Lehrerfortbildung dienen und
6. Bildungsveranstaltungen von Sportvereinen, Obst- und Gartenbauvereinen sowie sonstigen Vereinen und Verbänden, wenn diese Institutionen als gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" (§§ 51 ff.) der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl I 1976, S. 613) in ihrer jeweils geltenden Fassung anerkannt sind.

§ 4

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Überlassung von Medien und Geräten durch das Medienzentrum der Stadt Bayreuth.

§ 5

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Leistungen des Medienzentrums in Anspruch nimmt. Schuldner der Gebühren ist ferner, wer sich dem Medienzentrum gegenüber schriftlich zur Bezahlung der Gebühren verpflichtet hat. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren, ausgenommen die Sicherheitsleistung für Projektoren (Ziff. 10), werden bei der Rückgabe der Medien und Geräte zur Zahlung fällig.

(2) Die Sicherheitsleistung für Projektoren (Ziff. 10) ist bei der Übernahme des Gerätes zu zahlen. Die Rückzahlung der Sicherheitsleistung erfolgt, wenn der Projektor unbeschädigt an das Medienzentrum zurückgegeben worden ist bzw. entstandene Schadensersatzansprüche der Stadt Bayreuth reguliert sind.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Stadtbildstelle Bayreuth vom 21.12.1979 (Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 25 vom 21.12.1979), zuletzt geändert mit Satzung vom 25. Juli 1988 (Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 18 vom 5. August 1988), außer Kraft.

Bayreuth, den 19. Juli 2006

Stadt Bayreuth

gez. Dr. Michael Hohl
Oberbürgermeister

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 16 vom 4. Aug. 2006

32. Ergänzung, März 2007